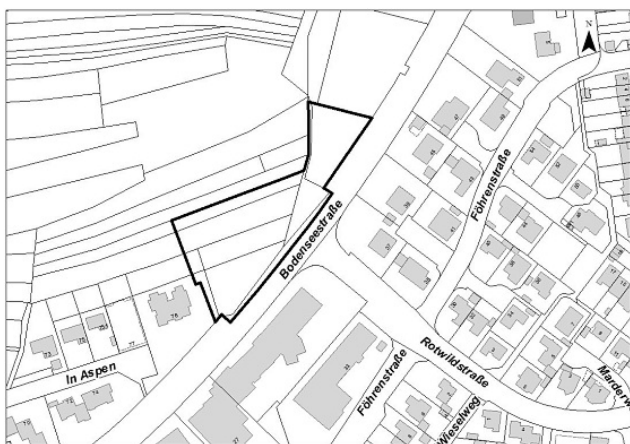




Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten von Bebauungsplänen

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „**Bodenseestraße**“ mit örtlichen Bauvorschriften wurde vom Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 30.09.2019 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Tuttlingen ergibt sich aus folgendem Planausschnitt. Maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 10.09.2019.



2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „**Schildrain – Taubentäle, Erweiterung**“ mit örtlichen Bauvorschriften wurde vom Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 30.09.2019 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Tuttlingen ergibt sich aus folgendem Planausschnitt. Maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 04.07.2019.



Mit dieser Bekanntmachung treten die o.g. Bebauungspläne mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Jedermann kann die Bebauungspläne mit örtlichen Bauvorschriften während der Dienstzeiten beim Fachbereich Planung u. Bauservice der Stadt Tuttlingen im Rathaus Zimmer D18, Rathausstraße 1 in 78532 Tuttlingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

DIN-Vorschriften, auf die in den Bebauungsplänen Bezug genommen wird, können bei der Verwaltungsstelle, bei der die Bebauungspläne zur Einsichtnahme bereit liegen, eingesehen werden.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB (Baugesetzbuch) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Tuttlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Normenkontrollantrag kann von jedermann, der einen Nachteil durch diese Rechtsvorschriften erlitten hat, innerhalb eines Jahres beim Verwaltungsgerichtshof gestellt werden (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tuttlingen, den 24.10.2019

Michael Beck
Oberbürgermeister